



Vertrag

zwischen Luxembourg for Tourism GIE (LFT)
6, rue Antoine de Saint-Exupéry L-1432 Luxembourg
und
Escher Schwimmbad - "Bains du Parc"
1, place des Sacrifiés 1940-1945
L-4115 Esch-sur-Alzette
(nachfolgend « Leistungspartner » genannt)

Präambel

LFT betreibt mit der LuxembourgCard ein Mehrwert-Programm, um den Reisenden ein optimales Reiseerlebnis zu verschaffen.

Dazu werden interessante touristische Leistungen, über eine elektronische LuxembourgCard (in Form von QR Code) für die Reisenden verfügbar gemacht. Die Nutzer der LuxembourgCard erhalten kostenlose Eintritte auf touristischen Leistungen die von den Leistungspartner angeboten werden.

Der Leistungspartner ist daran interessiert, durch den Abschluss dieses Vertrages in das Mehrwert-Programm eingebunden zu werden. Er profitiert sowohl von den gezielten und gebündelten Marketingmaßnahmen für dieses Angebot, als auch von einem spürbar verbesserten Urlaubserlebnis für den Reisenden vor Ort.

Die jährliche Teilnahmegebühr beträgt 180 € pro Leistungspartner und beinhaltet die Veröffentlichung in allen relevanten Ausspielkanälen von LFT (Print, Website, App ...)



Der Betrieb der LuxembourgCard basiert auf Vertrauen und Gegenseitigkeit zwischen den Leistungspartnern und LFT als Betreiber.

Wichtig: Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2021 bleiben die gedruckten Papierkarten des Jahres 2020 weiterhin gültig.

1. Leistungen und Pflichten von LFT

- 1.1. LFT verpflichtet sich, dem Leistungspartner semestriell eine Vergütung gemäß den Grundsätzen in Ziffer 5.1. zu zahlen.
- 1.2. LFT ist im Rahmen des Betriebes der LuxembourgCard verpflichtet, sich um die Akquisition von Leistungspartnern, das Marketing der LuxembourgCard und die Produktion der Werbematerialien sowie den technischen und organisatorischen Betrieb und Weiterentwicklung der LuxembourgCard zu kümmern.

2. Leistungen und Pflichten des Leistungspartners

Leistungsbeschreibung: **gratis**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



- 2.1. Der Leistungspartner verpflichtet sich jedem Reisenden mit einer LuxembourgCard freien Eintritt, wie hier festgehalten, zu gewähren.
- 2.2. Der Leistungspartner verpflichtet sich jede LuxembourgCard über einen festen oder mobilen Terminal (Akzeptanzen) zu scannen um den Reisenden die Vorteile der LuxembourgCard geltend zu machen.
- 2.3. Der Leistungspartner ist verpflichtet, LFT über geplante Änderungen der vereinbarten Leistungen (Eintrittspreise, Leistungsumfang, etc.) bis zum 31.12 eines Jahres, oder im Laufe des Jahres, zu informieren.
- 2.4. Sollte der Leistungspartner LFT nicht bis zum 31.12 über geplante Änderungen für das Folgejahr informieren, gilt der letzte vereinbarte Leistungsumfang auch für das Folgejahr.

3. Überlassung und Betrieb von Hard- und Software

- 3.1. Die für den Betrieb des Kartensystems des Leistungspartners notwendige Hard- und Software (z.B. Akzeptanzterminal, Smartphones mit App etc.) wird dem Leistungspartner für die Dauer dieses Vertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beim Leistungspartner vorhandene elektronische Zutrittssysteme können nach separater Vereinbarung zwischen LFT und dem jeweiligen Betreiber des Zutrittssystems genutzt werden. Der Leistungspartner ist verpflichtet, eine für den Betrieb der Hard- und Software erforderliche Internet-Verbindung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Die Nutzung der Hardware dient ausschließlich dem Betrieb des Kartensystems und ist nicht für private Zwecke geeignet.
- 3.3. Abweichend von Ziffer 3.1. ist der Leistungspartner selbst für die Beschaffung und den Betrieb von Hard- oder Software verantwortlich, welche für Online-Buchungen oder Reservierungen (z.B. Regiondo...) für den Besuch der Kartennutzer beim Leistungspartner erforderlich ist.
- 3.4. Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Hardware sowie Wertminderung von Hardware, die aus Nutzung über



das vertraglich vorgesehene Maß hinausgeht, haftet der Leistungspartner gegenüber LFT, jedoch nicht, sofern der Leistungspartner dies nicht zu vertreten hat. Der Leistungspartner ist zudem verpflichtet, ggf. Dritte, die einen der vorstehenden Umstände verursacht haben, im Rahmen des Möglichen zu identifizieren und diese Informationen an LFT weiterzuleiten und LFT bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen angemessen zu unterstützen.

- 3.5. Die Hard- und Software bleibt Eigentum von LFT und ist bei Vertragsende unverzüglich herauszugeben. Erfolgt die Herausgabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Vertrages, ist LFT berechtigt, den Zeitwert der Hardware zum Zeitpunkt der Beendigung des Leistungspartnervertrages dem Leistungspartner in Rechnung zu stellen.
- 3.6. Der Leistungspartner ist im Falle einer technischen Störung zudem verpflichtet, die Terminaldaten und Fehlerlisten, LFT tagesaktuell über support@lft.lu zu übermitteln. Zur Störungseingrenzung und Behebung sind folgende Angaben notwendig:
- Beschreibung der festgestellten Störung und deren Auswirkung
 - Angabe des Standorts des gestörten Systems, falls externe Komponenten betroffen sind
 - Vollständige Kontaktinformationen für Rückfragen
- 3.7. Die Wartung der Hard- und die Software erfolgt durch LFT selbst oder eine von LFT beauftragte Firma. Übliche Updates von Smartphones müssen durch den Leistungspartner selbst durchgeführt werden.

4. Gegenstand der Geheimhaltungspflicht

- 4.1. Der Leistungspartner ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder gegenüber Dritten offenzulegen oder die vertraulichen Informationen für einen



anderen Zweck als für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verwenden. Als Dritte im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere die Kartennutzer zu verstehen. Insbesondere sind von der Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst Konditionen, Preise, Nutzungsfrequenzen und Auszahlungsbeträge im Rahmen des Betriebes der LuxembourgCard.

5. Vergütungsmodell und Abrechnung

- 5.1. Die Vergütung der Leistungspartner erfolgt durch semestrielle Ausschüttung an den Leistungspartner. Der Leistungspartner erhält 70 % des Nettoeintritts.

6. Marketingmaßnahmen

- 6.1. LFT stellt dem Leistungspartner kostenlos Marketingmaterial mit individuellem QR-Code zur Vermarktung der LuxembourgCard zur Verfügung. Der Leistungspartner bemüht sich LFT mit verkaufsfördernder Beratung der LuxembourgCard zu unterstützen.
- 6.2. Der Leistungspartner erhält einen semestriellen Bonus von 10% auf dem Verkauf der LuxembourgCard. Die Abrechnung der Ausschüttung erfolgt über die gescannten individuellen QR-Codes vor Ort.

Luxembourg, den 18 März 2021
Ort, Datum


LFT

Esch-sur-Alzette, le 27/04/2021
Ort, Datum


Leistungspartner

